

Einverständniserklärung Sommerzeltlager der Falken Thüringen 2026

Name des Kindes: _____

Name der Erziehungsberechtigten: _____

Als Falken sehen es als unsere Aufgabe an, die Zeit Deines Kindes schön und erlebnisreich zu gestalten und darüber hinaus Erfahrungen zu vermitteln, die ihm/ihr auch nach der Maßnahme von Nutzen sein werden. In der Gruppe lernen Kinder solidarisches Denken und Handeln sowie Konfliktlösungen ohne Gewalt.

Die Erziehung zur Demokratie ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit, daher werden die Kinder im größtmöglichen Rahmen an allen Entscheidungen der Maßnahme beteiligt. Jungen*, Mädchen* und nichtbinäre Kinder und Jugendliche sind während unserer Ferienfreizeiten völlig gleichberechtigt. Es kommt immer wieder vor, dass sich Mädchen* bei den sozialen Diensten stärker engagieren, dafür aber bei handwerklichen oder sportlichen Aktivitäten ausgeschlossen werden. Solchem Verhalten konnten wir in der Vergangenheit erfolgreich entgegenwirken.

Unsere Gruppen sind gemischtgeschlechtlich, d. h. dass wir allen Kindern und Jugendlichen unabhängig ihres Geschlechtes auch die Möglichkeit einräumen, gemeinsam mit ihrer Gruppe in einem Zelt bzw. Zimmer zu übernachten bzw. sich tagsüber aufzuhalten. Damit haben wir bislang nur gute Erfahrungen gemacht.

Bei Gesprächsrunden werden manchmal auch Fragen bezüglich Sexualität an uns gestellt. Auf diese Fragen würden wir gerne antworten dürfen. Die Gesetze verlangen, dass die Erziehungsberechtigten der gemischtgeschlechtlichen Unterbringung und den Gesprächen über Sexualität zustimmen müssen. Um diese Zustimmung möchten wir Sie mit Ihrer Unterschrift bitten. Sollten Sie weitere Fragen zu unseren pädagogischen Grundsätzen haben, so stehen wir Ihnen jederzeit gerne telefonisch oder für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mein Kind darf (soweit im Angebot) unter Aufsicht, aber auf eigene Gefahr schwimmen, baden, Fahrrad fahren, Boot fahren, reiten, bergwandern, bergklettern und die Haare tönen.

Mein Kind darf auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten Leistungen Dritter, (z. B. Sommerrodelbahn) an den in den Touristenzentren angebotenen Sportarten und Freizeitmöglichkeiten teilnehmen.

Ich willige ein, dass mein Kind im Bedarfsfall in einem privaten oder gemieteten Fahrzeug befördert wird.

Ich willige ein, dass mein Kind gemischtgeschlechtlich untergebracht wird.

Ich willige ein, dass die Gruppenhelfer:innen auf Fragen der Teilnehmenden bezüglich Sexualität antworten dürfen.

Ich habe mein Kind dazu angehalten, zur eigenen und zur Sicherheit anderer Kinder auf die Weisungen der Helfer:innen zu hören sowie Einrichtungsgegenstände in der Unterkunft schonend zu behandeln. Bei schweren Verstößen kann mein Kind auf meine Kosten nach Hause geschickt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass Fotos, die im Rahmen von Maßnahmen der Falken entstehen und auf denen mein Kind zu sehen ist, veröffentlicht werden können (z. B. auf Flyern oder unserer Internet-Seite).

ja nein

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass alle notwendigen ärztlichen Maßnahmen durchgeführt werden dürfen.

Ich willige ein, mein Kind unmittelbar vor dem Camp auf Kopfläuse zu untersuchen und habe Verständnis, dass mein Kind im Interesse aller Teilnehmenden bei unbehandeltem Befall mit Läusen nicht mitfahren kann. Bei Befall teile ich dies vor Abfahrt den zuständigen Gruppenhelfer*innen mit. Das ärztlich verordnete Bekämpfungsmittel gebe ich meinem Kind mit. Sollte der Befall im Camp diagnostiziert werden, stimme ich einer chemischen Behandlung zu.

Ich willige ein, dass Zecken von den Helfer:innen mit einer Zeckenkarte bzw. Zeckenzange entfernt werden dürfen. Aus medizinischer Sicht ist es sinnvoll, Zecken möglichst zeitnah zum Biss zu entfernen. Die Stichstelle wird markiert und beobachtet. Sie werden bei der Abholung über die Zeckenentfernung informiert.

Ich stimme zu, dass mein Kind bei Verdacht auf Corona, z.B. bei Erkältungssymptomen mit trockenem Husten, mit Schnelltest auf Corona getestet werden darf bzw. diesen Test selbst durchführen darf.

Ich bestätige hiermit, die Einverständniserklärung korrekt ausgefüllt zu haben. Für Nachteile durch unvollständige und falsche Angaben kann der Kreisverband Erfurt der SJD – Die Falken keine Haftung übernehmen. Bei Nichtangabe von akuten oder chronischen Krankheiten und ggf. beim Auftreten von gesundheitlichen Schwierigkeiten während der Fahrt kann mein Kind auf meine Kosten nach Hause geschickt werden.

Den Teilnahmebeitrag in Höhe von 150 Euro habe ich zur Kenntnis genommen.

Durch meine/ unsere Unterschrift versichern wir die Richtigkeit der obigen Angaben und erklären uns mit den oben aufgeführten Bedingungen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Teilnehmer:in

Unterschrift Erziehungsberechtigte:r

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Anmeldung

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem Freizeitveranstalter, den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der Ihnen in unserem Informationspapier genannten, bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise, unter Einbeziehung der Reisebedingungen, verbindlich an. Die Anmeldung sollte mit unseren Anmeldeformularen erfolgen. Der Vertrag kommt mit der Reisebestätigung des Freizeitveranstalters zustande. Gesundheitliche Einschränkungen müssen dem Veranstalter bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Er entscheidet darüber, ob ein erhöhter Betreuungsbedarf geleistet werden muss und kann und ob der Teilnehmer sich der Reise anschließen kann.

§ 2 Zahlung des Teilnahmebeitrags

Der Teilnahmebeitrag ist vor Beginn der Reise vollständig zu zahlen.

§ 3 Leistungen

Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen im Informationspapier, sowie den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenvereinbarungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Freizeitveranstalter. Vermittelt der Freizeitveranstalter im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistung ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 4 Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Freizeitveranstalter als auch die Reisenden den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Freizeitveranstalter wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Freizeitveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu

treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, diese durchzuführen. Die Kosten für die Rückbeförderung sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Reisenden zur Last.

§ 5 Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen

Wir sind berechtigt, den Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Der Träger ist berechtigt, eine Freizeit abzusagen, wenn zwei Wochen vor Reisebeginn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist. Der Reiseveranstalter kann von einem Reisevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung infolge nicht vorhersehbarer Umstände wie Krieg, Naturkatastrophen, Streik oder vergleichbarer Fälle gefährdet oder beeinträchtigt wird. Ein Anspruch über die Rückzahlung des Reisepreises hinaus besteht nicht.

§ 6 Rücktritt

Bei Reiserücktritt nach verbindlicher Anmeldung muss trotz Nichtteilnahme der volle Teilnahmebeitrag entrichtet werden.

§ 7 Ausschluss

Bei groben Verstößen gegen die Freizeitordnung können Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Maßnahme ausgeschlossen und kostenpflichtig zum Aufenthaltsort eines Erziehungsberechtigten bzw. eines Vertreters/ einer Vertreterin rückgeführt werden. Kosten für Begleitpersonen, die die ausgeschlossene Teilnehmerin/ den ausgeschlossenen Teilnehmer begleiten, müssen ebenfalls von den Erziehungsberechtigten beglichen werden.

§ 8 Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

